

## **Begründung**

### **Allgemeiner Teil**

Die Novellierung der 3. Derivate-Risikoberechnungs- und Meldeverordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. Nr. L 302 vom 17.11.2009, S. 32) und der Richtlinie 2010/43/EU der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG im Hinblick auf organisatorische Anforderungen, Interessenkonflikte, Wohlverhalten, Risikomanagement und den Inhalt der Vereinbarung zwischen Verwahrstelle und Verwaltungsgesellschaft (ABl. L 176 vom 10.07.2010, S. 42).

Weiters wird gemäß der Verordnungsermächtigung in § 87 Abs. 3 InvFG 2011 Bedacht genommen auf die europäischen Gepflogenheiten in Gestalt der Auslegungspraxis der Aufsichtsbehörden in der EU. Ausdruck findet diese Auslegungspraxis in den Guidelines CESR/10-788 (CESR's Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS) und ESMA/2011/112 (Guidelines to competent authorities and UCITS management companies on risk measurement and the calculation of global exposure for certain types of structured UCITS). In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die europäischen Gepflogenheiten als UCITS sowohl selbstverwaltete als auch fremd-verwaltete OGAW umfassen (vgl. Introduction, CESR/10-788), während das österreichische Recht ausschließlich durch Kapitalanlagegesellschaften fremd-verwaltete OGAW kennt. Daraus folgt konkret, dass OGAW nach österreichischem Recht weder selbst handeln können, noch selbst zur Willensbildung fähig sind. Soweit deshalb in dieser Verordnung OGAW ebenso wie in den CESR's Guidelines UCITS in Zusammenhang mit eigenen Handlungen oder eigenen Willensbildungen angesprochen sind, sind sinnlogisch die den jeweiligen OGAW aufliegenden Kapitalanlagegesellschaften gemeint.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu § 1:**

Es wird eine elektronische Meldung vorgeschrieben. Die Regelung entspricht § 1 der 3. Derivate-Risikoberechnungs- und Meldeverordnung (BGBl. II Nr. 169/2008).

#### **Zu § 2:**

Es wird der Inhalt der Meldung festgelegt.

#### **Zu § 3:**

Entspricht den europäischen Gepflogenheiten aus der Box 1 und 28 der CESR's Guidelines CESR/10-788.

Es wird festgehalten, dass die Risikoberechnung des Gesamtrisikos nur einen Bestandteil eines gesamthaften und integrierten Risikomanagementsystems darstellt. Das Risikomanagementsystem soll nicht nur das Marktrisiko, sondern auch alle anderen wesentlichen Risiken wie Liquiditätsrisiken, Gegenparteirisiken und operationale Risiken erfassen. Für andere Messansätze existieren momentan keine europäischen Gepflogenheiten.

Derivate sind dann als exotische Derivate zu betrachten, wenn sie nicht in Anlage 1 Punkt A dieser Verordnung genannt sind.

#### **Zu § 4:**

Entspricht den europäischen Gepflogenheiten aus der Box 2 der CESR's Guidelines CESR/10-788.

#### **Zu § 5:**

Entspricht den europäischen Gepflogenheiten aus der Box 3 der CESR's Guidelines CESR/10-788.

#### **Zu § 6:**

Entspricht den europäischen Gepflogenheiten aus der Box 4 der CESR's Guidelines CESR/10-788.

#### **Zu § 7:**

Entspricht den europäischen Gepflogenheiten aus der Box 5 der CESR's Guidelines CESR/10-788.

#### **Zu § 8:**

Entspricht den europäischen Gepflogenheiten aus der Box 6 der CESR's Guidelines CESR/10-788.

#### **Zu § 9:**

Entspricht den europäischen Gepflogenheiten aus der Box 7 der CESR's Guidelines CESR/10-788.

Investmentstrategien, die u.a versuchen, aus der Zinskurve Arbitragegewinne zu erzielen, dürfen Duration-Netting nicht anwenden. Unter anderen Risikoquellen wird u.a. Volatilität verstanden.

**Zu § 10:**

Entspricht den europäischen Gepflogenheiten aus der Box 8 der CESR's Guidelines CESR/10-788.  
Marktneutrale oder Long-Short-Investmentstrategien können die in Abs. 1 angeführten Kriterien nicht erfüllen.

**Zu § 11:**

Entspricht den europäischen Gepflogenheiten aus der Box 9 der CESR's Guidelines CESR/10-788.

**Zu § 12:**

Entspricht den europäischen Gepflogenheiten aus der Guideline 1 der ESMA Guidelines ESMA/2011/112.

**Zu § 13:**

Entspricht den europäischen Gepflogenheiten aus der Guideline 2 der ESMA Guidelines ESMA/2011/112.

**Zu § 14:**

Entspricht den europäischen Gepflogenheiten aus der Box 10 der CESR's Guidelines CESR/10-788.

**Zu § 15:**

Entspricht den europäischen Gepflogenheiten aus der Box 11 und 14 der CESR's Guidelines CESR/10-788.

Eine konsistente Vorgehensweise setzt voraus, dass ein Wechsel zwischen dem absoluten VaR-Ansatz und dem relativen VaR-Ansatz nur bei einem Wechsel der Investmentstrategie oder des Risikoprofils des OGAW erfolgt, wonach die Anwendung des bisherigen Ansatzes im Sinne des Abs. 2 nicht mehr gerechtfertigt ist, keineswegs jedoch deswegen, weil der OGAW die Grenzen des bisher gewählten VaR-Ansatzes verletzt hat oder zu verletzen droht.

**Zu § 16:**

Entspricht den europäischen Gepflogenheiten aus der Box 12 der CESR's Guidelines CESR/10-788.

**Zu § 17:**

Entspricht den europäischen Gepflogenheiten aus der Box 13 und Box 15 Z 1 der CESR's Guidelines CESR/10-788.

**Zu § 18:**

Entspricht den europäischen Gepflogenheiten aus der Box 15 Z 2 bis Z 4 der CESR's Guidelines CESR/10-788.

Mit Geschäftstagen sind sinnlogisch nur Tage gemeint, an denen ein Preis festgesetzt werden kann.

**Zu § 19:**

Entspricht den europäischen Gepflogenheiten aus der Box 16 der CESR's Guidelines CESR/10-788.

**Zu § 20:**

Entspricht den europäischen Gepflogenheiten aus der Box 17 der CESR's Guidelines CESR/10-788.

**Zu § 21:**

Entspricht den europäischen Gepflogenheiten aus der Box 18 der CESR's Guidelines CESR/10-788.

**Zu § 22:**

Entspricht den europäischen Gepflogenheiten aus der Box 19 der CESR's Guidelines CESR/10-788.

**Zu § 23:**

Entspricht den europäischen Gepflogenheiten aus der Box 20 der CESR's Guidelines CESR/10-788.

**Zu § 24:**

Entspricht den europäischen Gepflogenheiten aus der Box 21 der CESR's Guidelines CESR/10-788.

**Zu § 25:**

Entspricht den europäischen Gepflogenheiten aus der Box 22 der CESR's Guidelines CESR/10-788.

**Zu § 26:**

Entspricht den europäischen Gepflogenheiten aus der Box 23 der CESR's Guidelines CESR/10-788.

**Zu § 27:**

Gemäß § 73 Abs. 1 Z 2 InvFG 2011 hat die FMA eine Verordnung zu erlassen, mit der sie die Kategorien der einer Aufsicht unterliegenden Institute festlegt, die Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten sein können. Eine entsprechende Vorgehensweise wurde auch für das ImmoInvFG (Immobilienfonds-OTC-Derivate-Gegenpartei-Verordnung BGBl. II Nr. 311/2007) gewählt.

**Zu § 28:**

Entspricht den europäischen Gepflogenheiten aus der Box 26 der CESR's Guidelines CESR/10-788 und großteils § 17 der 3. Derivate-Risikoberechnungs- und Meldeverordnung (BGBl. II Nr. 169/2008).

In Abs. 7 wird auf die CESR's Guidelines CESR/07-044 zu Art. 10 der Richtlinie 2007/16/EG Bedacht genommen.

Die gemäß Abs. 1 Z 3 vorausgesetzte hohe Bonität des Emittenten ist insbesondere bei Wertpapieren eines Zentralstaates, der gemäß § 22a BWG mit einem Risikogewicht von höchstens 20 vH zu versehen wäre, oder bei Wertpapieren der Europäischen Union gegeben.

Gleichsam darf die Sicherheit auch in Bankguthaben bei einem Kreditinstitut gemäß § 2 Z 13 BWG mit Sitz in einem Zentralstaat bestehen, der gemäß § 22a BWG mit einem Risikogewicht von höchstens 20 vH zu versehen wäre.

Der Abschlagsbetrag gemäß Abs. 2 orientiert sich am positiven Wiederbeschaffungswert der jeweiligen Derivatposition:

Restlaufzeit	Zinsbezogene Geschäfte	Währungskursbezogene Geschäfte	Aktienkursbezogene Geschäfte
bis 1 Jahr	0,0 vH	1,0 vH	6,0 vH
über 1 Jahr bis 5 Jahre	0,5 vH	5,0 vH	8,0 vH
über 5 Jahre	1,5 vH	7,5 vH	10,0 vH

#### **Zu § 29:**

Entspricht weitgehend den europäischen Gepflogenheiten aus der Box 27 der CESR's Guidelines CESR/10-788. Danach hat die Anwendung des Commitment-Ansatzes Vorrang, soweit dieser Ansatz anwendbar ist. Allerdings ist der Commitment-Ansatz bei einigen komplexen Derivaten ungeeignet und mithin nicht anwendbar („appropriate“), so dass hilfsweise auf den „Maximum-Loss“-Ansatz als einzige zulässige Alternative zurückgegriffen werden muss. Dieser Ansatz ist regelmäßig ungenauer als der Commitment-Ansatz, in der vorgenannten Situation komplexer Derivate jedoch der einzig anwendbare Ansatz. Dann gibt es keinen genaueren oder konservativeren Ansatz, so dass auf die Übernahme dieser Einschränkung für die Anwendung des „Maximum-Loss“-Ansatzes aus der Box 27 der CESR's Guidelines CESR/10-788 verzichtet werden kann.

Die Berechnung des Anrechnungsbetrages für das Gegenparteirisiko richtet sich in Übereinstimmung mit der Empfehlung der Europäischen Kommission zum Einsatz derivativer Finanzinstrumente bei Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), die in ABl. L 144 vom 30.04.2004, S. 35, veröffentlicht wurde, nach der Marktbewertungsmethode der Richtlinie 2000/12/EG (ABl. L 126 vom 26.05.2000, S. 1).

#### **Zu § 30:**

Diese Bestimmung entspricht § 9 der 3. Derivate-Risikoberechnungs- und Meldeverordnung (BGBl. II Nr. 169/2008). Mit ihr wird Art. 9 der Richtlinie 2007/16/EG (ABl. L 79 vom 20.03.2007, S. 11) umgesetzt. Weiters wird auf die für die Behandlung von Hedgefondsindizes erstellten CESR's Guidelines CESR/07-434 Bedacht genommen.

#### **Zu § 31:**

Diese Bestimmung entspricht § 10 der 3. Derivate-Risikoberechnungs- und Meldeverordnung (BGBl. II Nr. 169/2008). Gemäß den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zur InvFG-Novelle 2008 (452 d.B, XXIII. GP) soll der Aufsicht in § 21 Abs. 1 Z 1 InvFG 1993 (§ 73 Abs. 1 Z 1 InvFG 2011) ausreichend Flexibilität eingeräumt werden, neue Erkenntnisse der europäischen Aufsichtsbehörden auf dem Gebiet der Hedgefondsindizes umzusetzen. Mit § 31 dieser Verordnung werden diese Erkenntnisse unter Berücksichtigung der CESR's Guidelines CESR/07-434 umgesetzt.

#### **Zu § 32:**

Diese Bestimmung entspricht § 11 der 3. Derivate-Risikoberechnungs- und Meldeverordnung (BGBl. II Nr. 169/2008). Sie berücksichtigt Art. 10 der Richtlinie 2007/16/EG. Entsprechend den einschlägigen europäischen Gepflogenheiten (CESR's Guidelines CESR/07-044) werden Collateralized Debt Obligations (CDO) oder Asset Backed Securities (ABS) mit oder ohne aktivem Management grundsätzlich nicht als Finanzinstrumente, in die ein Derivat eingebettet ist, angesehen, ausgenommen, wenn diese einen Hebel aufweisen oder wenn diese nicht ausreichend diversifiziert sind. Ist jedoch ein Produkt so strukturiert, dass es eine Alternative zu einem OTC-Derivat darstellt, so ist es im Sinne einer konsistenten Anwendung der Veranlagungsbestimmungen wie ein solches zu behandeln. Dies gilt beispielsweise für Single Tranche CDOs, welche die spezifischen Anforderungen eines OGAW zu erfüllen haben. Bei einer Single Tranche CDO handelt es sich um eine Anleihe, die von einer Bank oder Zweckgesellschaft (SPV, Special Purpose Vehicle) emittiert wird. Das Kreditrisiko besteht aus dem Kreditrisiko des Emittenten sowie des Portfolios. Investoren können dabei eine höhere Rendite als mit „plain vanilla“-Anleihen gleicher Laufzeit erzielen.

Im Falle der nachstehenden Instrumente kann ein eingebettetes Derivat angenommen werden: Credit Linked Notes; strukturierte Produkte, deren Performance an einen Schuldtitelindex oder an einen Korb von Beteiligungswertpapieren geknüpft ist, wobei es keine Rolle spielt, ob dieser aktiv gemanagt wird; garantierte

strukturierte Produkte, deren Performance an einen Korb von Beteiligungswertpapieren geknüpft ist, wobei es keine Rolle spielt, ob dieser aktiv gemanagt wird; Convertible Bonds; Exchangeable Bonds.

**Zu § 33:**

Diese Bestimmung entspricht § 12 der 3. Derivate-Risikoberechnungs- und Meldeverordnung (BGBl. II Nr. 169/2008). Sie berücksichtigt die CESR's Guidelines CESR/07-044 zu Artikel 10 der Richtlinie 2007/16/EG. Die ausdrückliche Erwähnung in den Guidelines, dass eingebettete Derivate nicht zur Umgehung der Richtlinie eingesetzt werden dürfen, wird im Verordnungstext nicht angeführt, da der Einsatz derivativer Instrumente zu Umgehungszwecken generell zu unterlassen ist.

**Zu § 34:**

Diese Bestimmung entspricht § 13 der 3. Derivate-Risikoberechnungs- und Meldeverordnung (BGBl. II Nr. 169/2008). Sie ist von der Verordnungsermächtigung aus § 87 Abs. 3 InvFG 2011 umfasst.

Entsprechend der Empfehlung der Europäischen Kommission zum Einsatz derivativer Finanzinstrumente bei Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), die in ABl. L 144 vom 30.04.2004, S. 35, veröffentlicht wurde, werden daher die für Derivate geltenden Anforderungen im Rahmen des Leerverkaufs von Veranlagungsinstrumenten spezifiziert.

**Zu § 35:**

Gemäß § 14 Abs. 5 InvFG 2011 kann die FMA durch Verordnung festlegen, in welchem Zeitrahmen, in welcher Form und in welchem Umfang Berichte an den Aufsichtsrat bzw. Geschäftsleitung zu übermitteln sind. Dies wird in § 35 festgelegt.